Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2003/10/13 Senat-HL-02-2081

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.2003

Rechtssatz

Die Verpflichtung, ein KFZ nur mit entsprechender Bewilligung ohne Kennzeichentafel auf einer Straße aufzustellen, trifft denjenigen, der das Fahrzeug tatsächlich abstellt.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at